

# Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Unbillige Unterstützungspflicht

### Ein Vierteljahrhundert ohne Kontakt zum Sohn

*Lehnt ein Sohn über zwanzig Jahre lang jeden Kontakt zum Vater ab, kann die Verwandtenunterstützungspflicht wegen Unbilligkeit aufgehoben werden.*

Zu beurteilen hatte das Bundesgericht den Fall eines Vaters, der mit seinem Sohn seit mehr als zwanzig Jahren, von einer einzigen persönlichen Begegnung abgesehen, keinen Kontakt mehr hatte. Das Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen leistete dem drogenabhängigen und nicht mehr arbeitsfähigen Sohn Sozialhilfe und klagte in der Folge gegen den Vater auf Rückerstattung eines Teils der geleisteten Unterstützung sowie auf künftige Unterhaltszahlungen für den Sohn.

Das erstinstanzlich zuständige Bezirksgericht hiess die Klage gut, das Kantonsgericht wies sie jedoch ab mit der Begründung, es sei «klar unbillig, einen Vater zu finanziellen Leistungen heranzuziehen, der ohne ersichtliches eigenes Versäumnis seit einem knappen Vierteljahrhundert keinerlei persönliche Verbindung mit dem Sohn» mehr gehabt habe und aus dessen Leben völlig ausgeschlossen worden sei. Das Gericht berief sich auf Art. 329 Abs. 2 ZGB, wonach der Richter die Unterstützungspflicht aufheben oder ermässigen kann, wenn die Heranziehung des Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig erscheint.

Zu den besonderen Umständen im Sinne dieser Bestimmung ist vor allem das persönliche Verhältnis zwischen dem Unterstützungspflichtigen und

dem Unterstützungsbedürftigen zu zählen. Der Richter hat bei der Würdigung der besonderen Umstände nach Recht und Billigkeit im Sinne von Art. 4 ZGB zu entscheiden, und es steht ihm praxisgemäss ein breiter Ermessensspielraum zu; das Bundesgericht schreitet nur mit grosser Zurückhaltung ein.

Im vom Bundesgericht nun beurteilten Fall war die Ehe der Eltern des Sohnes geschieden worden, als dieser 2-jährig war. Danach wuchs das Kind in der Familie der wieder verheirateten Mutter auf und wechselte den Namen. Im Alter von 15 Jahren brach der Sohn bewusst und unbeeinflusst jeden Kontakt zum Vater ab und blieb während fast 25 Jahren bei dieser Haltung.

Unter diesen Umständen ist aus Sicht des Bundesgerichts die Auffassung des Kantonsgerichts nicht zu beanstanden, es könne nicht von einer noch irgendwie funktionierenden Familiengemeinschaft gesprochen werden, die Anlass zur Solidarität unter den Generationen biete, weshalb sich die Heranziehung des Beklagten zu Unterstützungsleistungen als unbillig erweise. Laut dem Urteil aus Lausanne ginge es zu weit, vom Vater zu verlangen, dass er vermehrt im Leben seines Sohnes hätte präsent sein müssen. Wie der Beklagte bei der strikten Ablehnung durch den Sohn eine verstärkte Präsenz in dessen Leben hätte bewerkstelligen sollen, bleibe unerfindlich, zumal der Sohn stark in die neue Familie integriert worden war.

*Markus Felber*

(Urteil 5C.298/2001 vom 21.02.02)